



Regierungsratsbeschluss vom 15. Dezember 2020

Im Burgfelderhof, Liegenschaft Nr. 60, Parzelle 1/2577; Linienänderung, Planfestsetzungsbeschluss

P201688

1. Gestützt auf die §§ 97, 98 und 106 des Bau- und Planungsgesetzes wird der Nutzungsplan / Linienplan Nr. 5847 des Tiefbauamts betreffend die Linienänderung der Liegenschaft Im Burgfelderhof 60, Parzelle 1/2577, genehmigt.
2. Dieser Beschluss ist mit Rechtsmittelbelehrung zu publizieren und den Eigentümerinnen und Eigentümern der betroffenen und der an das Projekt anstossenden Liegenschaften sowie allfälligen Einsprechenden zuzustellen.

Begründung

Im südöstlichen Teil der Liegenschaft Im Burgfelderhof 60 endet die heute gültige Baulinie innerhalb der Parzelle. Aufgrund der damaligen Gesetzesgrundlagen und Planungen wurde im Jahr 1968 bei der Legung der Bau- und Strassenlinien eine ca. 12 Meter breite Lücke zwischen den Baulinien offengelassen. Aus heutiger Sicht besteht jedoch kein Bedarf mehr an dieser Lücke. Im Zusammenhang mit einem Neubauvorhaben auf der Liegenschaft Im Burgfelderhof 60 muss die Situation der offenen Baulinie bereinigt werden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann an das Verwaltungsgericht rekurriert werden. Der Rekurs ist innert 10 Tagen nach der Zustellung dieses Beschlusses resp. ab Publikation im Kantonsblatt schriftlich beim Verwaltungsgericht anzumelden; innert 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die schriftliche Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten hat. Die Einreichung des Rekurses hemmt den Vollzug des angefochtenen Beschlusses nicht, es sei denn, dass die Verwaltungsgerichtspräsidentin resp. der Verwaltungsgerichtspräsident dies ausdrücklich anordnet.

Bei völliger oder teilweiser Abweisung des Rekurses können die amtlichen Kosten, bestehend aus einer Spruchgebühr sowie den Auslagen für Gutachten, Augenscheine, Beweiserhebung und andere besondere Vorkehren, der Rekurrentin resp. dem Rekurrenten ganz oder teilweise auferlegt werden.

Der Nutzungsplan / Linienplan Nr. 5847 des Tiefbauamts kann beim Empfang des Bau- und Verkehrsdepartements, Dufourstrasse 40, 4001 Basel eingesehen werden. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 08.00-12.00 Uhr und 13.15-17.00 Uhr, Telefon 061 267 68 68.

Die Publikation erfolgt im Kantonsblatt vom 23. Dezember 2020

